

Beihilfeleitlinien zur Energiekostenbelastung (EU-Kommissionsvorschlag)

Stellungnahme

Der Deutsche Verband Tiernahrung e.V. (DVT) vertritt als unabhängiger Wirtschaftsverband die Interessen der Unternehmen, die Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffen für Nutz- und Heimtiere herstellen, lagern und damit handeln. Der DVT repräsentiert mit rund 280 Mitgliedern ca. 80 Prozent des deutschen Futtermittelmarktes. Er ist damit die größte Interessenvertretung für den Wirtschaftsbereich Tiernahrung.

Die Futtermittelunternehmen sind in ihrer Funktion als stromkostenintensive Produzenten auf eine sichere und im internationalen Vergleich preislich wettbewerbsfähige Stromversorgung angewiesen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine Kostenentlastung bei den im weltweiten und europäischen Vergleich äußerst hohen Energiepreisen in Deutschland dringend erforderlich.

Existenzgefährdung bei Wegfall der besonderen Ausgleichsregelung

Die vorgelegten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission dienen ihr als Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit von Beihilfen nach nationalem Recht und wirken sich daher unmittelbar auf die nationale Gesetzgebung für erneuerbare Energien und damit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Futtermittelindustrie aus. Der Futtermittelindustrie wird nach nationalem Recht eine besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen gewährt (§§ 63 ff EEG). Die auf dieser Rechtsgrundlage bislang gewährten Entlastungen führen für einzelne Unternehmen zu Einsparungen von sieben- bis achtstelligen Beträgen. Entfielen sie, wäre die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Sektors erheblich gefährdet.

Daher bedanken wir uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Zur Verdeutlichung der speziellen Situation in der Futtermittelwirtschaft ist es wichtig, die Struktur der Branche zu kennen.

Die mittelständisch geprägte deutsche Mischfutterindustrie mit einem jährlichen Branchenumsatz von rund 6,8 Milliarden Euro stellt ein wichtiges Bindeglied in der arbeitsteiligen Lebensmittelproduktion dar und leistet einen hohen Beitrag für die Sicherheit in der deutschen Ernährungsindustrie. In Deutschland existieren 287 meldepflichtige Mischfutterunternehmen, die ihren Produktionsschwerpunkt fast ausschließlich auf den inländischen Markt setzen. Dabei beträgt die durchschnittliche Herstellungsmenge pro Betrieb rund 83.438 Tonnen jährlich. Die Gesamtproduktionsmenge an Mischfutter liegt aktuell bei rund 24 Mio. Tonnen (Quelle für die Daten: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Stand 2020).

Der Bezug der Rohstoffe erfolgt zwar überwiegend von Landwirten aus der Region. Sehr hochwertige, unverzichtbare Proteinträger (z.B. Soja, Raps), teilweise Mais und Futterzusatzstoffe sowie pflanzliche Öle/Fette werden jedoch zu großen Teilen vom internationalen Markt bezogen bzw. sind nahezu ausnahmslos über diesen verfügbar. Deren Bedeutung für die Mischfutterherstellung ist groß. Grundsätzlich gilt, dass die Rohstoffbeschaffung je nach Verfügbarkeit von verschiedenen Quellen erfolgen kann. Das bedeutet, dass sich die Futtermittelhersteller bei

schlechter Erntelage auch mit Rohstoffen, die normalerweise aus heimischen Quellen bezogen werden würden (bspw. Getreide), situativ von den ausländischen Märkten bedienen.

Die Branche ist im Vergleich zu anderen Industrien durch einen geringen Konzentrationsgrad und eine hohe Wettbewerbsintensität geprägt. Im Vergleich zu anderen Industriezweigen sind die Gewinnmargen in der industriellen Futtermittelwirtschaft verhältnismäßig gering. Dies gilt vor allem für die Sparte Nutztierfutter, die überwiegend das Geschäft bestimmen. Das erzeugte Mischfutter wird an Tierhalter im Inland, aber auch im Ausland geliefert. Es handelt sich ein Massengeschäft, bei dem die Kostenführerschaft erfolgsentscheidend ist.

Neben den Rohstoffkosten sind vor allem Energiekosten als wesentlicher Einflussfaktor auf die Gesamtkosten und damit die Wirtschaftlichkeit entscheidend. Die Stromkosten machen mehr als ein Viertel der gesamten Herstellungskosten aus. Die hohen Energiekosten sind bedingt durch energieintensive Produktionsprozesse wie beispielsweise die Pelletierung und Hygienisierung. Ein Wechsel auf alternative Herstellungsprozesse mit geringeren Energiekosten würde unweigerlich zu einem suboptimalen Futtermittel führen, das entweder den gesundheitlichen Ansprüchen für die Tierhaltung nicht mehr gerecht würde oder in dessen Folge ressourcenbelastend wäre. Dies würde den Zielen der EU-Klimaschutzpolitik zuwiderlaufen.

Nach der Systematik der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sollen im nationalen Recht künftig nur noch Branchen entlastet werden, die nach Einschätzung der Kommission grundsätzlich entlastungsberechtigt sind.

Aufnahme als beihilfeberechtigter Sektor

Energiebeihilfen sollen zukünftig nur noch solchen Branchen gewährt werden, die eine Handelsintensität auf Unionsebene von mindestens 20 Prozent und eine Stromintensität von mindestens 10 Prozent aufweisen. Darüber hinaus ist eine Entlastung auch für Branchen zulässig, bei der die Handelsintensität 80 Prozent und die Stromintensität 7 Prozent beträgt.

Die Futtermittelwirtschaft fällt bislang nicht unter diese Berechtigung, weil sie die Kriterien zur Entlastungsberechtigung im Sinne der Leitlinien nicht ausreichend erfüllt. An diesem Punkt müssen wir deutlich widersprechen und verdeutlichen dies im Folgenden.

Die Handelsintensität ausschließlich auf den Produktverkauf zu beziehen, wird der Komplexität des Sachverhaltes nicht gerecht. Vielmehr muss auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit Rohstoffe von den einzelnen Unternehmen aus dem Ausland bezogen werden. Die Unternehmen in der Futterwirtschaft sind flächendeckend mit dem Weltmarkt und deren Konditionen verknüpft. Daher leitet sich die Preisbildung vor Ort von globalen Geschehnissen ab. Somit sind die Unternehmen nicht nur über den Warenaustausch, sondern über das gesamte Preis- und Kostengefüge internationalen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt.

Hohe Stromkostenintensität

In der deutschen Futtermittelwirtschaft beträgt die Stromkostenintensität ca. 25-30 Prozent. Darüber hinaus stehen die deutschen Unternehmen im Wettbewerb mit den direkten Nachbarländern der EU (im besonderen Niederlande, Frankreich, Österreich, Polen, Dänemark etc.). Die Länder haben signifikant niedrigere Stromkosten.

So lag im 2. Halbjahr 2020 der reine Strompreis (ohne Steuern und Abgaben) für Industriekunden mit einem Verbrauch zwischen 2.000 und 20.000 MWh in Deutschland bei 7,31 ct/kWh, in den

Niederlanden mit 6,44 ct/kWh 0,87 ct/kWh deutlich darunter. Unter Einbeziehung nicht erstattungsfähiger Steuern und Abgaben verteuert die Abgabenlast den Strom in Deutschland in wesentlich stärkerem Umfang als in den Niederlanden. Während der Strompreis für die o.g. Verbraucherklasse im 2. Halbjahr 2020 in Deutschland 19,04 ct/kWh betrug, lag er in den Niederlanden im gleichen Zeitraum bei nur 11,90 ct/kWh (Quelle: Eurostat, Anlage 1, Blatt 1 und 7).

Mithin ist der reine Strompreis schon wesentlich höher und wird zusätzlich um die EEG-Umlage i.H.v. 6,756 ct/kWh (in 2021 gesunken auf 6,5 ct/kWh) verteuert. Somit wird ein eklatantes Ungleichgewicht erzeugt, welches durch die besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen in Deutschland immerhin teilweise wieder beseitigt wird. Ohne diese Begrenzung wird der europäische Wettbewerb behindert und das Ziel eines funktionierenden Binnenmarktes gefährdet. Die Produktion würde entweder abwandern oder vollständig aufgegeben.

Wettbewerbsintensität als Kriterium erforderlich

Die Höhe der Handelsintensität alleine kann nicht als Beurteilungskriterium herangezogen werden, vielmehr muss auch die Wettbewerbsintensität berücksichtigt werden. Die besondere Wettbewerbssituation hat dazu geführt, dass Unternehmen zum Schutz der Liste 2 der Anlage 4 des EEG zugeordnet sind und damit der besonderen Ausgleichsregelung (Härtefallregelung) unterliegen. Im Nutztierfutterbereich sind beispielsweise niederländische Wettbewerber in der grenznahen Region zu nennen. Zudem haben Nachbarländer Vorteile in der Flexibilität der Arbeitszeit. So besteht in den Niederlanden die Möglichkeit, bei besonderen betrieblichen Umstände Sonn- und Feiertagsarbeit durchzuführen. Daraus folgend sind niederländische Wettbewerber flexibel und können an Sonn- und Feiertagen Futtermittel nach Deutschland durchführen. Die jederzeitige Lieferbereitschaft ist ein Wettbewerbs- und damit Kostenvorteil.

Für die Festlegung von Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben (Rn. 259 ff) muss das in Deutschland eingeführte nationale CO₂-Preissystem berücksichtigt werden. Dieses führt vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen zu deutlich ansteigenden Energiepreisen und damit zu einer verschärften Wettbewerbssituation gegenüber Unternehmen außerhalb und innerhalb von Europa. Wenn eine nationale Klimapolitik ermöglicht werden soll, die ambitionierter ist als die der EU, sollte auch die Vermeidung innereuropäischer Wettbewerbsverzerrungen als Begründung der Beihilfefähigkeit aufgenommen werden.

Da auf Grund des deutschen CO₂-Preissystems Brennstoffe, die bislang zur Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt wurden, in den nächsten Jahren für viele mittelständischen Unternehmen nicht mehr zu wettbewerblichen Preisen eingekauft werden können, prüfen die Unternehmen, welche Prozesse elektrifizierbar sind. Soweit eine Elektrifizierung technisch überhaupt schon technisch möglich ist, scheitert eine Umsetzung häufig an den sehr hohen Stromkosten. Deshalb ist die Verfügbarkeit von Strom zu wettbewerblich tragfähigen Preisen gerade in der Industrie wesentlich für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Die hohen Stromkosten resultieren zu einem wesentlichen Teil daraus, dass Deutschland beim Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangeht. Im Ergebnis liegt der Strompreis in Deutschland einschließlich der Netzentgelte, der Umlagen und sonstigen Abgaben damit über dem europäischen Durchschnitt, da es gesamteuropäisch keine einheitliche Belastung gibt. Viele mittelständischen Unternehmen zahlen dabei den vollen Strompreis und haben einen deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten. Wenn ehrgeizige Aus-

bauziele für Erneuerbare Energien gefördert und nicht erschwert werden sollen, sollte der Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten bei den Kriterien für eine Beihilfeberechtigung deshalb ebenfalls eine Rolle spielen.

Fazit:

Wir fordern die Kommission auf, die Einordnung über die Handels- und Stromintensität zu überprüfen und die Futtermittelwirtschaft in die Liste der entlastungsberechtigten Sektoren aufzunehmen.

Wir empfehlen eine Reduzierung der Strompreise über den bisher entlastungsberechtigten Kreis hinaus. Mindestens aber sollten die bisherigen Kriterien der noch geltenden Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 beibehalten werden. Dies schließt die bisherigen Sektorenlisten nach Anhang 3 und 5 mit ein und die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, weitere Sektoren als beihilfenberechtigt aufzunehmen.

Bonn, 23.07.2021 / Dr. Hermann-Josef Baaken

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
Beueler Bahnhofplatz 18
53225 Bonn

Tel. +49 228 / 97568-0 / info@dvtiernahrung.de